

GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG DER BBS HAARENTOR IN OLDENBURG

§ 1

Ziele der Schülervertretung

- (1) Wir verstehen uns als ein von allen Mitgliedern der Schule anerkannter Teil der BBS Haarentor.
- (2) Die Ziele der Schülervertretung bestehen in der Interessensvertretung der Schüler/-innen, der Repräsentation der Schülerschaft vor der Schulleitung, der Lehrer/-innen und sonstigen Gremien. Ein weiteres Ziel ist die Mitwirkung am allgemeinen Schulleben.
- (3) Die Verbesserung des Schüler-Lehrer-Verhältnisses ist der SV ein wichtiges Anliegen (§ 11)

§ 2

Klassenschülerschaft und Gremien der Schülervertretung

- (1) Die Klassenschülerschaft setzt sich aus allen Schülerinnen und Schülern der Schule zusammen.
- (2) Die SV-Arbeit wird von folgenden Gremien getragen: dem **Schülerrat** (§ 3), der **aktiven Schülervertretung** bzw. den **Arbeitsgruppen** (§ 4) und dem **Schulsprecherteam** (§ 5).

§ 3

Schülerrat

- (1) Der Schülerrat setzt sich aus allen Klassensprecher/-innen und deren Vertreter/-innen zusammen. Der Schülerrat sollte möglichst viermal im Schuljahr tagen.
- (2) Er dient der Information der Klassenschülerschaft über die SV-Arbeit, der Ideensammlung aus der Schülerschaft und der Entscheidungsfindung bei wichtigen Projekten.
- (3) Er wählt den/die Schülersprecher/-in und deren Vertreter/-innen (Schulsprecherteam).
- (4) Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von 14 Tagen vorliegen muss. Die Vertreter des Schulsprechers organisieren die Protokollführung.

§ 4

Aktive Schülervertretung und Arbeitsgruppen

- (1) Die aktive Schülervertretung setzt sich aus allen Schülerinnen und Schülern zusammen, die sich freiwillig bereit erklären, in der SV zu arbeiten. Das Schulsprecherteam gehört ebenfalls zur aktiven Schülervertretung.
- (2) Die Aufgaben und „Kleinprojekte“ werden nach Absprache auf die Mitglieder verteilt. Dazu bilden diese Arbeitsgruppen. Ein zumutbares Maß an Arbeitseinsatz wird von allen Mitgliedern erwartet.
- (3) Die aktive Schülervertretung trifft sich nach Bedarf, spätestens jedoch alle sechs Wochen. Das Schulsprecherteam und der SV-Beratungslehrer sind für eine ordentliche Einladung zuständig. Die Schulferien bleiben grundsätzlich sitzungsfrei.
- (4) In der SV ist jedes Mitglied gleichberechtigt.
- (5) Für die Pflege der Internetseite der Schülervertretung der BBS Haarentor werden zwei Verantwortliche aus dem Kreis der aktiven Schülervertretung bestimmt. Diese stellen die Mitglieder der aktiven Schülervertretung vor, berichten über deren aktuelle Projekte und veröffentlichen ggf. Protokolle der Schülerratssitzungen.

§ 5

Schulsprecherteam

- (1) Das Schulsprecherteam setzt sich aus einem/einer Schulsprecher/-in und zwei Vertreter/-innen zusammen.
- (2) Das Schulsprecherteam lädt fristgerecht zum Schülerrat ein. Die Festlegung der Tagesordnungspunkte geschieht in Absprache mit der aktiven Schülervertretung. Das Team hat in erster Linie eine repräsentative Funktion innerhalb und außerhalb der Schule.
- (3) Der/die Schulsprecher/-in ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtschülerrates teilzunehmen. Bei Verhinderung muss er seinen Vertreter/seine Vertreterin auf diese Sitzung aufmerksam machen.
- (4) Ansonsten ist er ein gleichberechtigtes Mitglied der aktiven Schülervertretung mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

§ 6

Wahlen Schulsprecherteam

- (1) Der Schulsprecher/die Schulsprecherin und seine Vertreter/-innen werden vom Schülerrat gewählt. Die Wahlen werden frei und geheim durchgeführt.
- (2) Sie finden einmal jährlich (innerhalb der letzten zwei Wochen vor den Halbjahreszeugnissen) statt.
- (3) Die Inhaber der durch die Schüler/-innen gewählten Ämter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Sie scheiden aus dem Amt aus, wenn
 - sie mit 2/3 der Wahlberechtigten abgerufen werden,
 - sie vom Amt zurücktreten (in diesem Fall muss das Schulsprecherteam binnen drei Wochen für Neuwahlen sorgen),
 - sie die Schule nicht mehr besuchen.

§ 7

Vertretung in Konferenzen und Ausschüssen

- (1) Um die Anerkennung der SV zu steigern, ist die Teilnahme an Konferenzen und Ausschüssen dauerhaft zu gewährleisten.
- (2) Bei Fachkonferenzen sollte mindestens ein Mitglied der SV anwesend sein.
- (3) Bei der Gesamtkonferenz sollten alle neun „Stimmen“ der SV vertreten sein. Als Vertreter/-innen sollten nach Möglichkeit die Mitglieder der aktiven Schülervertretung teilnehmen.
- (4) Entscheidungen in Konferenzen sollten möglichst einheitlich getroffen werden.
- (5) Die Mitarbeit in den Ausschüssen (z.B. Cafeteria- oder Bauausschuss) wird unter den Mitgliedern der aktiven Schülervertretung aufgeteilt.

§ 8

Schüler/-innen im Schulvorstand

- (1) Der Schulvorstand der BBS Haarentor setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen: je zur Hälfte aus Vertreter/-innen der Lehrkräfte und der Schüler/-innen. Die Schülervertreter/-innen werden zu Beginn des Schuljahres vom Schülerrat für ein Jahr gewählt.
- (2) Der Schülerrat kann bestimmen, ob und wie viele Vertreter/-innen der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören sollen. Die Anzahl der Schülervertreter/-innen vermindert sich entsprechend (vgl. § 38 b NSchG).
- (3) Jede Abteilung der BBS Haarentor (*Wirtschaftsgymnasium, Berufsfachschule, Berufsschule, Gesundheit, Informatik*) ist zunächst durch einen Schüler/eine Schülerin vertreten. Bei der Wahl von acht Schülervertreter/-innen für den Schulvorstand (keine Elternbeteiligung) stellen die größten Abteilungen Wirtschaftsgymnasium,

Berufsfachschule und Berufsschule jeweils einen zweiten Vertreter/eine zweite Vertreterin.

- (4) Für jedes Mitglied des Schulvorstandes wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schulvorstandes nehmen an einem schulinternen Einführungsseminar zur Arbeit des Schulvorstandes teil.
- (6) Die Mitglieder des Schulvorstandes verpflichten sich regelmäßig an den Schulvorstandssitzungen teilzunehmen. Sollten diese verhindert sein, verständigen sie rechtzeitig ihren Stellvertreter sowie den Schulleiter.

§ 9

SV-Beratungslehrer

- (1) Der SV-Beratungslehrer unterstützt die Arbeit der SV. Dabei ist er für die Betreuung der Schülervvertretung (Schülerrat, aktive Schülervvertretung und Arbeitsgruppen, Schulsprecherteam) und die Betreuung der Schülervvertreter/-innen des Schulvorstandes zuständig.
- (2) Der SV- Beratungslehrer ist Ansprechpartner bei Problemen, hat eine beratende Funktion in der SV und vermittelt zwischen SV und Lehrerschaft / Schulleitung.
- (3) Er organisiert Tages- und Einführungsseminare für die Schülervvertretung.
- (4) Der SV-Beratungslehrer verwaltet das SV-Konto und ist für den SV-Raum verantwortlich (z. B. Schlüsselausgabe).

§ 10

SV-Konto

- (1) Das SV-Konto wird mit der Nummer XXX als kostenloses und unverzinsliches Girokonto bei der Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 28050100) geführt.
- (2) Der treuhänderische Kontoinhaber ist der jeweilige SV-Beratungslehrer. Eine Kundenkarte ist ebenfalls auf den SV-Beratungslehrer ausgestellt (für die Kontoauszüge).
- (3) Der SV-Beratungslehrer muss mindestens einmal jährlich der aktiven Schülervvertretung die Zahlen offen legen. Außerdem muss er auf Anfrage auch Auskunft geben.
- (4) Die Gruppe der aktiven Schülervvertretung bestimmt/wählt eine/einen Kassen- bzw. Kontenprüfer/-in.
- (5) Über die Verwendung des SV-Geldes bestimmt die aktive Schülervvertretung (Mehrheitsentscheid).

§ 11

Verbesserung des Schüler – Lehrer – Verhältnisses

- (1) Schüler/-innen können sich bei Problemen mit Lehrer/-innen an die SV wenden.
- (2) Die SV kann als Vermittler bzw. Schlichter und Beisitzer tätig werden. Sachlichkeit und Verschwiegenheit haben hierbei oberste Priorität! Es sollten möglichst „unbetroffene“ SV-Mitglieder eingesetzt werden.